

Reglement der Katholischen Kirchgemeinde Baar für die Familiengräber bei der Kirche St. Martin

Im Vertrag vom 23. Januar 1961 zwischen der Einwohnergemeinde Baar und der Katholischen Kirchgemeinde Baar wird geregelt, dass die Einwohnergemeinde Baar das Bestattungswesen für die Friedhofanlage (Familiengräber) rund um die Pfarrkirche St. Martin übernimmt. Die Friedhofanlage blieb im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Baar. Sie ist für die Verwaltung und den Unterhalt der Gesamtanlage zuständig.

Der Kirchenrat erlässt folgendes Reglement für die Friedhofanlage (Familiengräber) rund um die Pfarrkirche St. Martin, Baar:

§ 1

Bestand

Die Katholische Kirchgemeinde Baar unterhält eine Friedhofanlage für Familiengräber auf dem Areal der Pfarrkirche St. Martin Baar. Die Friedhofanlage befindet sich im Inventar der schützenswerten Denkmäler. Abgesehen von der Gesamtanlage sind verschiedene Grabmäler von besonderer künstlerischer und historischer Bedeutung. Diese wurden von der Denkmalpflege in einer Dokumentation erfasst und bewertet. Veränderungen an der Gesamtanlage und an den Grabmälern sind der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 2

Zweck

Die Friedhofanlage wird Familien zur Errichtung von Familiengräbern mietweise zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete eines Familiengrabes. Personen, die in Baar wohnhaft sind, werden bei der Zuteilung bevorzugt. Bei mehreren Mietinteressenten wird eine Warteliste geführt. Über die Zuteilung entscheidet der Kirchenrat endgültig.

§ 3

Friedhofkommission

Die unmittelbare Verwaltung der Friedhofanlage übt die Friedhofkommission der Katholischen Kirchgemeinde Baar aus. Beschwerden gegen Entscheide der Friedhofkommission sind innert 20 Tagen schriftlich an den Kirchenrat zu richten. Behandelt die Friedhofkommission Gesuche, welche die Errichtung oder Änderung von Grabmälern betreffen, oder Fragen zur Gestaltung der Friedhofanlage, werden diese der Denkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

Neben den Vorschriften dieses Reglements finden die Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Baar sinngemäss Anwendung.

§ 5

Grabfelder

Die Grabfelder werden gegen eine Mietgebühr, welche der Kirchenrat festlegt, vermietet. Es werden keine neuen Grabfelder erschlossen. Die Masse der bestehenden Grabfelder sind bei einer Neuvermietung unveränderlich.

§ 6

Mietdauer

Mietverträge für Familiengräber werden für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen. Die Mietverträge können verlängert werden. Die Verlängerungsdauer beträgt maximal 40 Jahre. Eine Abtretung oder ein Weiterverkauf von Familiengräbern durch den Mieter ist nicht gestattet.

§ 7

Mietgebühren für die Grabfelder

Die Mietgebühr wird durch den Kirchenrat festgelegt.

§ 8

Neue Mietverträge

Ist die Mietdauer für ein bestehendes Grabfeld abgelaufen, so kann ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden. Das bestehende Grabmal ist vom neuen Mieter bis zur Neubelegung zu unterhalten.

§ 9

Bestattung

In den Familiengräbern sind nur Urnenbestattungen zulässig. Beträgt die Restmietdauer weniger als 20 Jahre (Grabruhe),

so ist die Mietdauer bei einer neuen Bestattung so zu verlängern, dass mindestens die Grabesruhe gewährleistet ist. In Familiengräbern dürfen beliebig viele Urnen beigesetzt werden. Entstehen aus der Bestattung Mehrkosten, so trägt diese Kosten der Mieter.

§ 10 Gestaltung der Grabmäler

Neue Grabmäler sollen sich unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anforderungen würdig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler haben unter Berücksichtigung der Nachbargräber den hohen gestalterischen Anforderungen zu genügen. Bestehende Grabmäler, die als erhaltenswert bewertet wurden und neu belegt werden sollen, können unter Berücksichtigung ihres künstlerischen und historischen Werts verändert werden. Auf der Friedhofanlage dürfen nur die von der Friedhofkommission bewilligten Grabmäler gesetzt werden. Das Gesuch ist der Friedhofkommission im Doppel einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, Masse sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 oder eine Visualisierung zu enthalten. Die Friedhofkommission entscheidet endgültig über die Zulässigkeit, nachdem sie die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingeholt hat. Eine Entschädigung seitens der Kirchgemeinde ist nicht geschuldet. Grabmäler sind innert 18 Monaten nach der ersten Belegung zu erstellen.

§ 11 Belegung

Mit Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter zu bestimmen, wem ein Benutzungsrecht am Grab zukommt. Zudem hat der Mieter der Verwaltung der katholischen Kirchgemeinde anzugeben, wer nach dem Tode des Mieters für das Familiengrab zuständig ist.

§ 12 Unterhalt

Wird ein Familiengrab während der Mietdauer durch den Mieter oder die Ansprechperson nicht unterhalten, steht dem Kirchenrat das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhalts zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab ohne Rückerstattung aufzulösen. Die Ansprechperson trägt in diesem Fall die Räumungskosten.

§ 13 Rückgabe

Vor einer Erstbelegung und nach Ablauf der Grabesruhe kann der Mieter jederzeit die Miete auflösen. Die Mietgebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 14 Räumungskosten

Mit Ablauf der Mietdauer oder mit der Rückgabe des Familiengrabes hat der Mieter den Betrag allfälliger Räumungskosten der Kirchgemeinde zu überweisen. Die Kirchgemeinde räumt das Grab vor einer Neubelegung. Wenn der Mieter das Grabmal auf seine Kosten errichtet hatte, kann er über dieses verfügen. Entscheidet der Mieter, das Grabmal stehen zu lassen, geht es in das Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Baar über.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Mit Ablauf der Konzessionsdauer der alten Verträge ist ein neuer Mietvertrag abzuschliessen. Auf den alten Verträgen sind mit Ausnahme der Konzessionsdauer die neuen Bestimmungen sofort anwendbar.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 genehmigt. Das Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist die Verordnung über die Errichtung von Privat-Grabstätten der Katholischen Kirchgemeinde Baar vom 9. Mai 1948 aufgehoben.

Baar, 26. April 2018
Katholische Kirchgemeinde Baar

Der Präsident: Thomas Inglin
Der Schreiber: Stefan Doppmann

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. Juni 2018.
